

GZ. BMEIA-O3.3.19.09/0004-III.3/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung  
steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur  
Verhinderung der Gewinnverkürzung und  
Gewinnverlagerung; Ratifikation**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 30. Mai 2017 (sh. Punkt 27 des Beschl.Prot. Nr. 44) wird das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung am 7. Juni 2017 seitens Österreichs unterzeichnet.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sieht Modifikationen der zwischen seinen Parteien bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen vor, die im Einzelnen durch Vorbehalte und Notifikationen der Vertragsparteien zum Multilateralen Übereinkommen festgelegt werden. Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a Z ii wird eine österreichische Notifikation derjenigen Doppelbesteuerungsabkommen in Aussicht genommen, auf die diese Änderungen anwendbar sein sollen. Gemäß Art. 29 Abs. 5 des Übereinkommens besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Anwendung des Übereinkommens auch auf weitere Doppelbesteuerungsabkommen zu notifizieren.

Das Mehrseitige Übereinkommen beinhaltet insgesamt 39 Artikel und umfasst inhaltlich Bestimmungen, die der Vermeidung der Verminderung von Bemessungsgrundlagen und Gewinnverlagerung im Zusammenhang mit hybriden Besteuerungskongruenzen, Abkommensmissbrauch und der Umgehung des Betriebsstättenstatus dienen. Zugleich enthält das Mehrseitige Übereinkommen Bestimmungen zur Verbesserung der Streitbeilegung sowie ein Schiedsverfahren. Zum Mehrseitigen Übereinkommen zählen dabei zum einen Bestimmungen, die im Sinne eines Mindeststandards verpflichtend auf die notifizierten Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sind. Zum anderen beinhaltet das Mehrseitige Übereinkommen eine größere Zahl an optionalen sowie alternativen Bestimmungen, welche die Staaten freiwillig und zum Teil auch einseitig auf ein Doppelbesteuerungsabkommen anwenden können. Die jeweilige Bereitschaft Österreichs in Bezug auf diese Optionen und Alternativen kommen in den österreichischen Vorbehaltungen und Notifikationen zum Mehrseitigen Übereinkommen zum Ausdruck. Durch das Mehrseitige Übereinkommen kann ein Doppelbesteuerungsabkommen aber letztlich nur insoweit

modifiziert werden, als die Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich mit jenen eines Doppelbesteuerungsabkommenspartners übereinstimmen. Dies gilt nicht nur in inhaltlicher Hinsicht. Vielmehr ist auch der Anwendungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens davon abhängig, dass die jeweiligen Parteien des Mehrseitigen Übereinkommens im Hinblick auf ein bestimmtes Doppelbesteuerungsabkommen beidseitig eine Modifikation dieses Abkommens wünschen und dies entsprechend erklären.

Abhängig von den Vorbehalten und Notifikationen des jeweiligen Abkommenspartners können sich auf Grundlage der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich für die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen die folgenden Implikationen ergeben:

Im Bereich des Mindeststandards, zu dem im Allgemeinen Regelungen zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch sowie Mechanismen zur Streitbeilegung zählen, kann das Mehrseitige Übereinkommen konkret zu einer modifizierten Präambel führen, nach welcher das Doppelbesteuerungsabkommen nach dessen Zweck ausdrücklich keine Möglichkeiten der Steuerverkürzung oder –umgehung einräumen soll. Der Mindeststandard umfasst aufgrund der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich weiters einen sog. „Principal Purpose Test“, nach welchem die Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens insofern versagt werden, als der Hauptzweck einer Gestaltung der Erhalt dieser Vergünstigungen war. Über den Mindeststandard hinausgehend kann das Mehrseitige Übereinkommen für Zwecke der Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu einem Mechanismus zur Lösung von Qualifikationskonflikten führen, der im Falle von Divergenzen bei der Auslegung des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder im Sachverhalt greift.

Durch das Mehrseitige Übereinkommen kann auf ein Doppelbesteuerungsabkommen weiters eine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten gelegene Betriebsstätten Anwendung finden, wonach in bestimmten Konstellationen (u.a. keine aktiv ausgeübte Geschäftstätigkeit) die Abkommenvorteile nicht greifen und der Quellenstaat Besteuerungsberechtigt bleibt. Ferner kann durch das Mehrseitige Übereinkommen eine Bestimmung zur Abwehr der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten zur Anwendung gelangen. Durch Art. 12 des Mehrseitigen Übereinkommens sollte die in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen bestehende Definition des Begriffs der Vertreterbetriebsstätte neu gefasst werden. Da allerdings jene Abkommenspartner der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen, mit denen eine entsprechende Neudeinition der Vertreterbetriebsstätte angestrebt wurde, die erforderliche Bestimmung des Art. 12 des Mehrseitigen Übereinkommens nicht in ihre Notifikationen aufnehmen möchten, wurde auch von österreichischer Seite von einer flächendeckenden Aufnahme dieses Artikels in die österreichischen Notifikationen abgesehen.

Auf Grundlage der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich kann es im Hinblick auf die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen weiters zu Modifikationen im Bereich des Verständigungsverfahrens und zu einer Gegenberichtigungsverpflichtung kommen. Schließlich kann das Mehrseitige Übereinkommen zu einem verpflichtenden Schiedsverfahren im Rahmen der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen führen.

Bereits anlässlich der Unterzeichnung des Mehrseitigen Übereinkommens wurden die Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich übermittelt, die gemäß Art. 28 Abs. 6

und Art. 29 Abs. 3 anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, sofern keine Änderungen vorgenommen werden, zu bestätigen sind.

Das Mehrseitige Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Mehrseitige Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Negative finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Übereinkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen französischen Sprachfassungen, sowie eine Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche, die Erläuterungen und die Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich in englischer Sprachfassung und deutscher Übersetzung vor. Die ebenfalls authentische englische Sprachfassung des Mehrseitigen Übereinkommens wurde bereits anlässlich der Genehmigung der Unterzeichnung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, angenommen in Paris am 24. November 2016, in seiner französischen Sprachfassung, dessen Übersetzung ins Deutsche, die Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen; und
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Vorbehalte und Notifikationen und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG zuleiten, und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren und dabei die Vorbehalte und die Notifikationen der Republik Österreich abzugeben.

Wien, am 6. Juni 2017  
KURZ m.p.